



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuadoriano-Alemana



Doing Business in Ecuador

Erstellt von der

DEUTSCH-ECUADORIANISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuadoriano-Alemana

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei:

GONZALEZ - PEÑAHERRERA & ASOCIADOS

Kontaktdaten:

Av. 12 de Octubre y Lincoln – Edificio Torre 1492 – Oficina 1005, Quito

Telefon-Nr.: +593 (02) 2 98 65 29, Fax-Nr.: +593 (02) 2 98 65 32

E-Mail: gonzalpe@gpa-lawyers.com, maveintimilla@gpa-lawyers.com,

Website: www.gpa-lawyers.com

Deutschsprachiger Ansprechpartner: Dr. Michael Veintimilla, LL.M.

(alle Rechte vorbehalten)

Quito, Juli 2018



GLIEDERUNG

A. Einleitung

B. Wirtschaft

I. Allgemeines

II. Natürliche Ressourcen

1. Erdöl

2. Bergbau

C. Rechtliche Aspekte bei der Aufnahme von Geschäftstätigkeiten

I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

1. Die Gründung einer Gesellschaft in Ecuador

2. Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft

3. Gesetzliche Vertretung

a) Lokale Gesellschaften

b) Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft

c) Notwendigkeit der Bestellung eines Bevollmächtigten

II. Steuerrechtliche Aspekte

1. Impuesto a la Renta

2. Weitere Steuern

III. Arbeitsrecht

IV. Aufenthaltsrecht

1. Nichteinwanderervisum

2. Einwanderervisum

D. Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Ecuador

E. Wettbewerbsrecht



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuatoriano-Alemana



I. Regulierte Aktivitäten

II. Wirtschaftsteilnehmer

III. Kontrollierte Handlungsweisen

1. Missbrauch der Marktmacht

2. Absprachen oder beschränkende Praktiken

3. Aktivitäten zur wirtschaftlichen Konzentrierung

G. Stichwort- und Adressenverzeichnis

I. Erläuterung der ecuadorianischen Begriffe

II. Wichtige Adressen



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuatoriano-Alemana



A. Einleitung

Allgemeine Informationen

Offizieller Name:	Republik Ecuador
Hauptstadt:	Quito
Fläche:	283.561 km ²
Größte Religionsgemeinschaft:	Katholisch
Amtssprache	Spanisch
Staatsform	Republik
Präsident	Lenín Voltaire Moreno Garcés
Vizepräsidentin	Maria Alejandra Vicuña

Demografie

Einwohner (Stand Februar 2014)	16.863.000
Bevölkerungswachstum	1,31%
BIP 2016	98 Milliarden US-\$
Pro Kopf 2016	5.930 US-\$

Wirtschaft

Wirtschaftswachstum 2016	-1,57%
Inflationsrate 2016	1,73%
Währung	US-Dollar



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuatoriano-Alemana



Die Republik Ecuador befindet sich auf der Äquatorlinie im Nordwesten Südamerikas zwischen Kolumbien im Norden und Peru im Süden und Osten und grenzt im Westen an den Pazifik. Das Land hat eine Fläche von 283.561 km² und ca. 16 Millionen Einwohner.

Im Jahr 2000 führte Ecuador den US-Dollar als gesetzliche Währung ein, was zur Eindämmung der Inflation und gesamtwirtschaftlicher Stabilität beigetragen hat. In den letzten Jahren hat Ecuador politische Stabilität genossen, die es der Wirtschaft ermöglichte zu wachsen. Dies wurde insbesondere durch steigende Ausgaben des Staates bezüglich der Rohölpreise angetrieben. In den Jahren 2011, 2012 und 2013 lag der Preis pro Barrel bei 95 bis 99 USD, mittlerweile entspricht er den internationalen Standards (70,96 USD seit 14. Mai 2018) und wird von der Regierung festgelegt.

Der Amtsantritt von Präsident Lenín Moreno am 24. Mai 2017 wurde mit großem Interesse und Optimismus aufgenommen und seine ersten Entscheidungen haben sich positiv auf das Länderkreditrisiko ausgewirkt, welches im Mai 2018 bei rund 700 Punkten lag.

Ecuador ist der weltweit wichtigste Bananenexporteur und gehört zu den führenden Exporteuren von Schnittblumen, Garnelen und Kakao. Aufgrund seines Preises und seiner Menge, ist Erdöl jedoch Hauptexportprodukt des Landes.

Politisch ist Ecuador ein republikanischer Rechts- und Justizstaat. Das Land ist dezentralisiert und in 24 politisch-administrative Provinzen aufgeteilt.

Die Provinzhauptstädte, nach Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Aktivität:

Pichincha – Quito

Chimborazo – Riobamba

Cotopaxi – Latacunga

Bolívar – Guaranda

Carchi – Tulcán

Imbabura - Ibarra

Azuay - Cuenca

Cañar - Azogues

Loja - Loja

Tungurahua - Ambato

Guayas - Guayaquil

Los Ríos - Babahoyo

Esmeraldas - Esmeraldas

Manabí - Portoviejo



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuatoriano-Alemana



El Oro - Machala

Santa Elena - Santa Elena

Santo Domingo de los Tsáchilas - Santo Domingo

Sucumbíos - Nueva Loja

Orellana - Puerto Francisco de Orellana

Napo - Tena

Pastaza - Puyo

Morona Santiago - Macas

Zamora Chinchipe - Zamora

Galápagos - Puerto Baquerizo Moreno

B. Wirtschaft

I. Allgemeines

Ecuadors Wirtschaft ist die achtgrößte in Lateinamerika und verzeichnete zwischen 2000 und 2006 ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum von 4,6%.

Zwischen 2006 und 2014 betrug das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts durchschnittlich 4,6%. Trotz der aufgrund sinkender Ölpreise hervorgerufenen Krise in Ecuador, konnte im ersten Quartal 2017 ein Wachstum von 2,6% gegenüber dem selben Zeitraum im Vorjahr verzeichnet werden.

Die Bekanntgabe der Wachstumsrate des BIP von 2017 bis 2018 wird im Laufe des Monats Juli 2018 erwartet.

Folgende wirtschaftliche Aktivitäten weisen im Vergleich zum ersten Quartal des Jahres 2016 eine höhere Veränderungsrate auf: Ölraffination, 28,4%; Strom- und Wasserversorgung, 22,4%; Fischerei (ausgenommen Garnelen), 11,0%; Finanzdienstleistungen, 5,7%; Handel, 5,7%; Haushaltsservice, 5,6% und Transport, 5,3%.

Der Abwärtstrend in der Inflationsentwicklung konnte beibehalten werden und sank von 1,31% im Oktober 2016 auf -0,21% im März 2018. Die nationale Armut, gemessen am Einkommen, liegt bei 23,1% und die extreme nationale Armut liegt gemäß der nationalen Armutsgrenzen bei 8,4% (Stand Juni 2017).

Erdöl macht 40% der Exporte aus und trägt zur Aufrechterhaltung einer positiven Handelsbilanz bei. Seit Ende der 1960er Jahre hat sich die Produktion des Landes durch die Ölförderung erhöht – die Ölreserven werden auf rund 4.000 Millionen Barrel geschätzt.

Im Vergleich zum selben Zeitraum im Vorjahr ist das Ölabsatzvolumen von Januar bis August 2017 um -0,6% von 14,854 Tsd. Tonnen auf 14,320 Tsd. Tonnen zurückgegangen.

Der FOB-Wert der externen Ölverkäufe stieg laut der Statistiken der Zentralbank von Ecuador um 29,1% von 980,1 Millionen USD auf 4.349,7 Millionen USD an.

Die Handelsbilanz mit den Vereinigten Staaten, Chile, der Europäischen Union und den europäischen Ländern welche Handelspartner Ecuadors sind, sowie mit Bolivien, Peru und Brasilien ist positiv.

Im Agrarsektor ist Ecuador ein wichtiger Exporteur von Bananen (weltweit auf Rang eins bzgl. Produktion und Export), von Blumen und der weltweit achtgrößte Kakaoproduzent.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Produktion von Garnelen, Zuckerrohr, Reis, Baumwolle, Mais, Palmherzen und Kaffee.

Auf der anderen Seite konzentriert sich die Industrie hauptsächlich auf Guayaquil, dem größten Industriezentrum des Landes, und Quito, wo die Industrie in den letzten Jahren beträchtlich gewachsen ist und sich das größte Geschäftszentrum des Landes befindet.

Die industrielle Produktion ist hauptsächlich auf den heimischen Markt ausgerichtet. Gleichwohl gibt es einen begrenzten Export von Fertigerzeugnissen und industriell verarbeiteten Produkten. Dazu gehören unter anderem Konserven, Süßigkeiten, Schmuck, Möbel und Haushaltsgeräte.

Ecuador hat bilaterale Abkommen mit anderen Ländern ausgehandelt, gehört darüber hinaus der Andengemeinschaft an und ist assoziiertes Mitglied des Mercosur. Es ist ebenfalls Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB), der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Anden Development Corporation (CAF) und anderer multilateraler oder internationaler Organisationen.

Im Jahre 2007 wurde die Union südamerikanischer Staaten (UNASUR) mit Sitz in Quito gegründet. Zudem ist Ecuador eines der sieben südamerikanischen Gründungsmitglieder der Bank des Südens (Banco del Sur).

Am 1. Januar 2017 trat das multilaterale Handelsabkommen zwischen Ecuador und der Europäischen Union in Kraft, welches das bisher geltende Allgemeine Zollpräferenzsystem ersetzt.

Das öffentliche Finanzsystem von Ecuador besteht aus der Zentralbank von Ecuador (BCE), BANECUADOR (ehemalige Nationale Entwicklungsbank), der Banco del Estado (Staatsbank), der Corporación Financiera Nacional (Nationale Finanzgesellschaft), der Banco Ecuatoriano de la Vivienda (BEV, Ecuadorianische Wohnungsbaubank) und dem Instituto de Fomento de Talento Humano (Institut für menschliche Talententwicklung).

II. Aktuelle Wirtschaft

Aufgrund der Entwicklung der Lateinamerikanischen Region, die glücklicherweise nicht von der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen war, hat sich Ecuador mit seiner von der internen Wirtschaftskrise gerüttelten Wirtschaft seit Beginn des Jahres 2007 einer Reihe von Wirtschaftsreformen unterzogen, welche dem Land zu einer beachtlichen und nachhaltigen Entwicklung verhelfen, die auf finanzielle, politische und soziale Stabilität ausgerichtet ist.



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuadoriano-Alemana



Der Ausbau strategischer und vorrangiger Sektoren, das Bauwesen, die Entwicklung der heimischen Industrie, eine klare Handels-, Wettbewerbs-, Investitions- und Arbeitspolitik, umfangreiche staatliche Investitionen zugunsten einer generellen Verbesserung der Infrastruktur und speziell der Bau und die Verbesserung von Straßen, Wasserkraftwerken und Flughäfen, haben es ermöglicht, die strukturelle Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu steigern.

Dies alles wird begleitet von neuen internationalen Märkten und neuen Kooperationen, hauptsächlich mit asiatischen und lateinamerikanischen Ländern.

Als Beispiele hierfür können der formelle Antrag zur Vollmitgliedschaft des Mercosur (Ecuador ist bereits ein assoziiertes Mitglied), die Schaffung neuer Botschaften in Asien, die Stärkung von Organisationen wie CELAC, CAN, ALBA, UNASUR etc. sowie die Umsetzung von Projekten wie der Manta-Manaus-Achse als Alternative zum Panamakanal genannt werden.

III. Natürliche Ressourcen

III.1. Kohlenwasserstoffe

Obwohl Ecuador das flächenmäßig kleinste Mitglied der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) ist, gilt es als der fünftgrößte Ölproduzent Lateinamerikas. Im Jahr 2016 förderte Ecuador 548,4 Tausend Barrel pro Tag und was einer Jahresproduktion von 200,7 Millionen Barrel entspricht.

III.1.1. Arten von Kohlenwasserstoffaktivitäten

Gemäß den technischen Vorschriften für Kohlenwasserstoffaktivitäten wird zwischen mehreren Arten von Kohlenwasserstoffaktivitäten unterschieden, welche auch die verschiedenen Durchführungsstadien kennzeichnen. Diese sind in folgender Reihenfolge: Exploration, Förderung, Transport, Lagerung, Industrialisierung, Raffination, Vermarktung/Kommerzialisierung von Kohlenwasserstoffen, Biokraftstoffen und deren Gemischen. Auch andere technische, betriebliche und wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit der Kohlenwasserstoffindustrie im Zusammenhang stehen, zählen dazu.

Während des gesamten Zeitraums bleiben die Kohlenwasserstoffe Eigentum des Staates.

Der Explorationszeitraum beträgt bei allen Arten von Verträgen (weitere Einzelheiten siehe unten) bis zu vier Jahre und ist um zwei Jahre verlängerbar. Die Förderungphase kann für Rohöl bis zu 20 Jahre andauern, für Erdgas bis zu 25 Jahre – beide Zeiträume können je nach Interesse des Staates durch das Kohlenwasserstoffsekretariat verlängert werden. Nach Ablauf des Explorationszeitraums und vor Beginn der Förderungsphase hat der Vertragspartner die Möglichkeit, Zeit zur Markterschließung und zum Bau der dafür erforderlichen Infrastruktur in Anspruch zu nehmen. Je nach Interesse des Staates, kann dies fünf Jahre dauern (verlängerbar).

III.1.2. Lizenzierung

a. Rechte und Vertragstypen

Kohlenwasserstoffe sind und bleiben auch während der gesamten Produktions- und Verarbeitungskette - von Exploration, Förderung, Raffination, Verarbeitung, Lagerung, Transport bis zum Handel – Staatseigentum.

Jedoch können private Unternehmen Lizenzen bzw. Konzessionen erlangen, welche ihnen das Recht zur Förderung und Produktion von Kohlenwasserstoffen, die sie in bestimmten, ihnen zugeschriebenen Ölblöcken entdecken, einräumt. Dies geschieht in der Regel mittels spezifischer Verträge. Für diesen Zweck sieht das Kohlenwasserstoffgesetz folgende Vertragsformen vor:

i. Beteiligungsverträge / Production-sharing contracts

Die privaten Vertragspartner werden dazu berechtigt, Explorationen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen auf eigenes Risiko vorzunehmen. Sie haben alle anfallenden Kosten und Aufwendungen selbst zu tragen. Im Gegenzug haben die Vertragspartner Anspruch auf eine Produktionsbeteiligung, die auf Grundlage von vorher vereinbarten Prozentsätzen in Abhängigkeit von produzierten Kohlenwasserstoffmenge berechnet wird.

Der Betreiber ist Eigentümer seines Anteils an der Ölförderung, welcher seine Investitionen und Kosten decken und ihm einen Ertrag sichern soll. Die Beteiligung erfolgt zum Verkaufspreis der Kohlenwasserstoffe und liegt in keinem Fall niedriger als der Referenzpreis.

Diese Vertragsart berücksichtigt keine Steuerzahlungen oder andere Abgaben der privaten Gesellschaft. Die Produktionsbeteiligung bildet das Bruttoeinkommen des Unternehmens, welches als Grundlage für Steuerzahlungen gemäß den nationalen Steuerregelungen herangezogen wird.

Beteiligungsverträge wurden erst kürzlich unter Regierung von Präsident Moreno wiedereingeführt und sollen die bislang genutzten Dienstleistungsverträge ersetzen.

ii. Assoziierungsverträge

Das Kohlenwasserstoffsekretariat steuert die Rechte bzgl. der Territorien und Gebiete, der Lagerstätten, der Nutzung von Kohlenwasserstoffen oder anderweitige Hoheitsrechte bei, während das assoziierte Unternehmen sich verpflichtet, alle notwendigen Investitionen für die Exploration und Förderung zu tätigen. Durch diesen Vertragstyp werden die Verwaltungsorgane der Assoziation, ihre Laufzeit, Mindestinvestitionen und Arbeitsverpflichtungen sowie Lizenzgebühren, Beiträge, Oberflächenrechte, Kompensationen und andere zusätzliche Verpflichtungen bestimmt. Auch die Anteile des Staates und des Vertragspartners an dem geförderten Öl werden festgelegt und bestimmen sich nach dem Umfang der Ölproduktion. Weiterhin hat der assoziierte Vertragspartner die Einkommenssteuer zu zahlen, welche durch die Vermarktung des Öls fällig wirkt.

iii. Dienstleistungsverträge

Dienstleistungsverträge wurden in Ecuador in Anerkennung des öffentlichen Öleigentums umgesetzt, das dem Staat über seine staatseigenen Unternehmen die Befugnis verleiht, technische, administrative und finanzielle Dienstleistungen von privaten Unternehmen für die Exploration und Ausbeutung von Erdöl im Land in Anspruch zu nehmen. Im Gegenzug für die von privaten Auftragnehmern angebotenen Dienstleistungen übernimmt der Staat die Kosten, Ausgaben, Amortisationen und das Honorar für die erbrachte Dienstleistung.

Der Staat verdient wiederum an den Einnahmen aus dem Verkauf von Rohöl auf dem internationalen Markt. Jene Einnahmen werden anteilig für die vertragsgemäße Vergütung der Dienstleistungsunternehmen verwendet.

Während der Explorationszeit wird das Risiko vollständig vom Auftragnehmer übernommen, welcher die Umsetzung der in einem entsprechenden Entwicklungsplan oder einem Fünfjahresplan festgelegten Investitionen garantiert.



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuadoriano-Alemana



Zwar besitzt der Vertragspartner ein Vorkaufsrecht, jedoch werden die Erzeugnisse des Vertragsgebietes derjenigen Gesellschaft zuerkannt, welche die besten Preiskonditionen bietet.

iv. Verträge für spezielle Arbeiten oder Dienstleistungen

Mit diesem Vertragstyp beauftragt das staatseigene Unternehmen Petroecuador private Unternehmen mit der Durchführung spezifischer Tätigkeiten in den Ölblöcken. Die Auftragnehmer stellen die Technologie, das Kapital und die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Geräte oder Maschinen gegen Zahlung eines zwischen den Parteien vereinbarten Entgeltes zur Verfügung.

b. Voraussetzungen und Ablauf

i. Ausschreibungsrunden

Das erfolgreichste Unternehmen, welches dem Staat die größte Beteiligung bieten kann, wird durch einen der oben genannten Verträge autorisiert.

Das Ausschreibungskomitee des Sektorministeriums kann auch mehr als einen Auftrag an denselben Auftragnehmer vergeben, sofern dies dem Interesse des Staates entspricht.

Die Ausschreibungen erfolgen durch drei Presseveröffentlichungen im In- und Ausland, welche sich an öffentliche und private Unternehmen mit nachgewiesener Erfahrung im Kohlenwasserstoffbereich richten. Das Ausschreibungskomitee trifft anschließend eine Vorauswahl an Gesellschaften, welche die technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und betrieblichen Kapazitätsanforderungen sowie die landestypischen Verpflichtungen für Gesellschaften in Ecuador voll erfüllen.

Sowohl die Grundlagen, Anforderungen und Mindestbedingungen für die Qualifizierung der Unternehmen als auch das Angebotsverfahren werden vom Ausschreibungskomitee festgelegt.

Sobald eine Vorauswahl getroffen wurde, haben die entsprechenden Unternehmen bzw. Konsortien ihre technisch-wirtschaftlichen Angebote einzureichen, welche von dem Ausschreibungskomitee gemäß den folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. Die Beteiligung des Staates in der schrittweisen Produktion;
2. Arbeitsprogramme und die Mindestinvestitionssummen;
3. Höhe der nicht-zurückzahlbaren Einlage für den ecuadorianischen Staat zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung;
4. Produktionsziel und Technologietransfer; und
5. Die entsprechenden Garantieerklärungen und Versicherungen

Zum Nachweis der Einhaltung der ecuadorianischen Umweltbestimmungen, haben die Unternehmen zudem eine Umweltlizenz zu erwerben (weitere Einzelheiten siehe unten).

ii. Weitere Voraussetzungen

Vor Vertragsunterzeichnung muss das Vertragsunternehmen eine Niederlassung in Ecuador gründen und Sicherheit in Höhe von 20% der im Explorationszeitraum zu leistenden Investitionen in Bar, in Staatsanleihen oder einer anderen geeigneten Form leisten.



Weiterhin hat der Auftragnehmer innerhalb von dreißig Tagen nach Beginn der Ölförderungsperiode eine Garantie in Höhe von 20% der Investitionen, die er in den ersten drei Jahren dieses Zeitraums zu leisten verpflichtet ist, zu tätigen. Er verliert die Garantie, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb der ersten drei Jahren der Nutzungsdauer erfüllt werden.

Sowohl im Explorations- als auch im Förderungszeitraum muss sich das Unternehmenspersonal zu folgenden Prozentsätzen aus ecuadorianischen Staatsangehörigen zusammensetzen: innerhalb von sechs Monaten nach Betriebsaufnahme mindestens 95% der Angestellten, 90% des Verwaltungspersonals und 75% des technischen Personals (es sei denn, es sind keine nationalen Techniker verfügbar). Innerhalb von zwei Jahren müssen 95% des Verwaltungspersonals Ecuadorianer sein.

Innerhalb laufender Verträge können die Ölproduzenten verpflichtet werden, nationale Waren und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und müssen bei gleicher Qualität bis zu 15% höhere Kosten akzeptieren.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner:

- zur jährlichen Vorlage des aktualisierten Fünfjahresprogramms der Aktivitäten, die während des Förderungszeitraums entwickelt werden sollen, einschließlich des Budgets;
- mindestens zehn Prozent seines Nettogewinns (gemäß des Jahresabschlusses) in die Entwicklung der gleichen oder anderer Kohlenwasserstoffindustrien des Landes zu investieren;
- entsprechende Pläne, Programme und Projekte vorzulegen, um eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Organisation der Bevölkerung, welche in den Durchführungsgebieten ansässig ist, zu vermeiden. In gleicher Weise sind notwendige Umsiedlungen zu planen.

c. Umweltaspekte // Umweltschutzaspekte

Die Auftragnehmer müssen alle Ölaktivitäten im Einklang mit den Gesetzen und Verordnungen zum Schutz der Umwelt und der Sicherheit des Landes durchführen sowie die internationale Praxis zur Erhaltung des Fischreichtums und der Agrarindustrie beachten.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Verträge entsprechende Zusicherungen der Vertragsunternehmen enthalten. Um Umweltaspekte im staatlichen Ausschreibungsverfahren berücksichtigen zu können, benötigt die federführende Stelle für Ölausschreibungen die vorherige Genehmigung des Unterstaatssekretärs für Umweltschutz.

i. Umweltlizenz

Wie bereits erwähnt, muss der potenzielle Vertragspartner eine Umweltlizenz vorlegen, welche vom Unterstaatssekretär für Umweltschutz ausgestellt wird und entsprechend bei dieser Stelle beantragt werden muss.

Folgende Dokumente werden im Original oder als beglaubigte Kopie benötigt:

1. Zertifikat der Eintragung der Genehmigung der Umweltstudie in das Aufzeichnungs- und Lizenzregister des Umweltministeriums.
2. Eine unbedingte und unwiderrufliche Zahlungsgarantie für die gewissenhafte Einhaltung des Umweltmanagementplans in Höhe von zwei Promille des Gesamtbetrags der Aktivität bzw. des Projekts mittels



Bankbürgschaft oder einer Umweltrisikoversicherung zugunsten des Ministeriums für Bergbau und Erdöl. Die Sicherheit muss bis ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten des Entwurfs in Kraft bleiben.

3. Nachweis über die Zahlung von Gebühren für Regulierungs- und Kontrolldienste in Höhe von 0,8 Promille des Gesamtbetrags der Aktivität bzw. des Projekts.
4. Zertifikat über die Überschneidung mit dem Nationalen System der Schutzgebiete, geschützter Wälder und des Staatsforstguts.

ii. Weitere Umweltverpflichtungen

Der potenzielle Auftragnehmer muss Risikoanalyse für das Projekt vorlegen und vor Antragsstellung eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Deckungssumme und Haftungsgrenzen der Versicherungspolice richten sich nach der Risikoanalyse.

Der Auftragnehmer muss ferner eine Umweltverträglichkeitsstudie für jede Phase Kohlenwasserstofftätigkeiten sowie einen Umweltmanagementplan vorlegen.

Vor der Durchführung der Analysen müssen die Unternehmen die Umweltverträglichkeitsstudien für das jeweilige Projekt öffentlich bekannt machen.

III.1.3. Steuern

Die Einnahmen der Öl- und Gasgesellschaften werden nach dem allgemeinen Einkommensteuersystem besteuert, welches progressive Steuersätze von 5% bis 35% vorsieht (weitere Informationen siehe Kapitel 4). Ausländische Einwohner Ecuadors haben lediglich ihr ecuadorianisches Einkommen zu versteuern. Darüber hinaus können Sondersteuern und Abgaben erhoben werden.

III.2. Bergbau

Ecuador projiziert sich in den letzten Jahren als Bergbauland, dank der Bestätigung bedeutender Vorkommen in verschiedenen Regionen des Landes, wobei insbesondere das Projekt Mirador (Kupfer) in der südlichen Provinz Zamora – Chinchipe, und das Projekt Fruta del Norte (Gold), ebenfalls in Zamora – Chinchipe, herausstechen.

Der Meilenstein, welcher die Ära des Bergbaus in Ecuador eingeleitet hat ist, ohne Frage, der Abschluss des ersten Bergbauvertrages im großen Stile am 5. Februar 2012 zum Abbau von Kupfer im großen Maßstab aus der Mine im Rahmen des Projektes „Mirador“ mit der chinesischen Kapitalgesellschaft Ecuacorriente S.A.

C. Rechtliche Aspekte bei der Aufnahme von Geschäftstätigkeiten

I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

I.1. Die Gründung einer Gesellschaft in Ecuador

Das „Ley de Compañías“ kennt verschiedene Gesellschaftsformen. Die häufigsten sind die GmbH und die Aktiengesellschaft.



Es ist auch möglich, dass eine ausländische Gesellschaft eine Zweigstelle in Ecuador eröffnet, wie weiter unten beschrieben wird.

Um eine AG oder GmbH in Ecuador gründen zu können, muss Folgendes beachtet werden:

- 1.1.1. Für den Bedarfsfall müssen mindestens zwei Gesellschafter bzw. Aktionäre vorhanden sein. Sofern eine ausländische juristische Person Gesellschafter bzw. Aktionär einer in Ecuador zu gründenden Gesellschaft werden soll, muss ihre rechtliche Existenz im Ausland mittels eines durch die zuständige nationale Behörde ausgestellten Nachweisdokuments nachgewiesen werden. Zusätzlich müssen die Gesellschafter bzw. Aktionäre dieser Gesellschaft identifiziert werden. Dazu stellt der Geschäftsführer der Gesellschaft ein die Gesellschafter identifizierendes Dokument aus. Dies wird solange wiederholt, bis die letzte natürliche Person identifiziert ist. Im Falle einer börsennotierten ausländischen Aktiengesellschaft, gilt diese Verpflichtung mit Vorlage eines entsprechend von der Börse ausgestellten Zertifikats als erfüllt.
- 1.1.2. Sofern eine Gesellschaft als Gesellschafter in Ecuador fungieren soll, müssen die Aktien bzw. Gesellschafteranteile als Namens- und nicht als Inhaberpapiere ausgegeben sein.
- 1.1.3. Das Gesetz verlangt, dass eine Mindesteinlage auf das Konto der Gesellschaft erfolgen muss, sobald der Gründungsvorgang abgeschlossen ist. Das Mindestkapital für eine zu gründende Aktiengesellschaft beträgt 800,00 USD und 400,00 USD für eine GmbH. Teilzahlungen von mindestens 25% des gezeichneten Kapitals sind zulässig.
- 1.1.4. Der Unternehmensgegenstand muss sich auf eine einzige Geschäftsaktivität beschränken, in Übereinstimmung mit der Nationalen Klassifikation von Wirtschaftsaktivitäten (Clasificación Nacional de Actividades Económicas, CIIU) des Nationalen Instituts für Statistik und Volkszählungen Ecuadors. Abgesehen von bestimmten spezifischen Tätigkeiten, welche eine vorherige Erlaubnis benötigen, wie z.B. Transportunternehmungen oder Bankgeschäfte, kann der Unternehmensgegenstand einer lokalen Gesellschaft frei gewählt werden, sofern es sich um legale Aktivitäten handelt.
- 1.1.5. Das Gesetz erlaubt keine Beschränkungen hinsichtlich der Nationalität der Gesellschafter oder Aktionäre. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Jedoch muss mindestens einer von ihnen dauerhaft in Ecuador ansässig sein.
- 1.1.6. Die voraussichtliche Dauer für die Gründung einer neuen Gesellschaft liegt zwischen 15 und 20 Tagen. Bei Wahl der Online-Methode werden für die Gründung zwischen 8 und 15 Tage benötigt. Die angegebene Verfahrensdauer ist eine Referenzzeit und ist abhängig von den tatsächlichen Antwortzeiten der jeweiligen Stellen des öffentlichen Sektors.



I.2. Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft

Eine ausländische Gesellschaft kann eine Niederlassung in Ecuador eröffnen, sofern ihre Satzung die Möglichkeit vorsieht, Geschäfte außerhalb ihres Heimatlandes zu tätigen.

1.2.1. Um eine Niederlassung in Ecuador eröffnen zu können, muss die Existenz im Heimatland sowie der Beschluss zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Ecuador nachgewiesen werden. Hierfür ist folgendes erforderlich:

- (1) Kopie der Satzung der Gesellschaft, beglaubigt und mit Apostille versehen.
- (2) Kopie des Beschlusses des zuständigen Organs der Gesellschaft, eine Niederlassung zu gründen, beglaubigt und mit Apostille versehen.
- (3) Ernennung eines Bevollmächtigten mit umfassenden Vertretungsbefugnissen, zur Vertretung der Niederlassung.
- (4) Einlage zugunsten der Niederlassung in Höhe von mindestens 2.000,00 USD.
- (5) Eine vom Ecuatorianischen Konsulat im Herkunftsland ausgestellte Bescheinigung über die rechtliche Existenz der Gesellschaft und ihre Fähigkeit, Geschäfte im Ausland zu tätigen.

1.2.2. Der Gründungsvorgang dauert ungefähr vier Wochen. Die angegebene Verfahrensdauer ist eine Referenzzeit und abhängig von den tatsächlichen Antwortzeiten der jeweiligen Stellen des öffentlichen Sektors.

I.3. Unternehmensmigration

Eine der jüngsten Entwicklungen/Neuerungen der ecuadorianischen Gesetzgebung ist die Unternehmensmigration. Jede im Ausland gegründete und dort ansässige Gesellschaft, kann, sofern das Gesetz dies nicht verbietet, ihren Sitz nach Ecuador verlegen, ihren Rechtsstatus beibehalten und ihre Satzung an die von ihr beschlossene Gesellschaftsform (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft) anpassen.

Die Abwanderung von Gesellschaften aus Ecuador ins Ausland richtet sich nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.3.1. Für die Migration nach Ecuador muss die Gesellschaft im Ausland aufgelöst und der Sitzwechsel durch einen Gesellschaftsbeschluss oder Akt des zuständigen Organs mit folgendem Inhalt formalisiert werden:

- (1) Entscheidung, sich in Ecuador niederzulassen
- (2) Unternehmensbilanz
- (3) Verabschiedung der gewählten Gesellschaftsform in Übereinstimmung mit ecuadorianischem Recht; Anpassung des Gesellschaftszwecks und der Satzung
- (4) Aktienkapital mit Angabe der Anzahl der Aktien bzw. Anteile der einzelnen Gesellschafter und Aktionäre sowie deren Nennwert
- (5) Ernennung einer Person, die zur rechtlichen Vertretung und Unterzeichnung der öffentlichen Urkunde zur Formalisierung der Sitzverlegung in Ecuador bevollmächtigt ist; und



(6) Beschluss, die Löschung der Gesellschaft im Register der zuständigen Institution im Ursprungsland zu beantragen

1.3.2. Die Unterlagen müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, welche die Entscheidungen der Gesellschaft mit einem entsprechenden Beschluss bestätigt und ihre Eintragung ins Handelsregister veranlasst, sofern alle Formalitäten erfüllt sind. Zusätzlich wird eine 30-Tagesfrist für die Vorlage des Löschungszertifikats des Ursprungslandes gewährt.

1.3.3. Gesellschaften, denen die Migration nach Ecuador genehmigt wurde, erhalten das Kürzel CEN (Compañía Extranjera Nacionalizada – nationalisierte ausländische Gesellschaft) zusätzlich zu ihrer Bezeichnung.

I.4. Allgemeines

Für den Fall, dass die Gesellschaft eine spezielle Aktivität ausübt, muss sie den jeweiligen Anforderungen der zusätzlichen Register entsprechen.

Bei allen Aktivitäten die Kohlenwasserstoffe betreffen, ist einzig eine zusätzliche Eintragung in das Kohlenwasserstoffregister (Registro Hidrocarburífero) des Ecuadorianischen Sekretariat für Kohlenwasserstoffe (Secretaría de Hidrocarburos) erforderlich.

Sobald die Gesellschaft in Ecuador gegründet oder niedergelassen ist, müssen für das Funktionieren derselbigen zusätzliche Verfahren der Gemeinden und der Steuerbehörde (SRI) eingehalten werden.

Vor diesen Behörden muss jeweils die Registrierung im „Patente Municipal“ und im einheitlichen Steuerzahlerregister (Registro Único de Contribuyentes, RUC) erfolgen.

II. Steuerrechtliche Aspekte

Seit 2008 gab es häufige Änderungen der Steuervorschriften, um den Anteil der staatlichen Steuereinnahmen aus der Wirtschaft und die Abgabenlast zu erhöhen. Außerdem dienen das Gesetz und das Steuersystem als Umverteilungsinstrument staatlicher Einnahmen.

II.1. Impuesto a la Renta

Der „Impuesto a la Renta (IR)“ besteuert Gewinne einheimischer Unternehmen und Niederlassungen ausländischer Gesellschaften - unabhängig von ihrer Ausschüttung - mit einem Steuersatz von 28%, sofern deren Aktionäre in einem der 87 als Steueroasen qualifizierten Ländern ansässig sind. In anderen Fällen beträgt der Steuersatz 25%. Dies gilt auch für Gesellschaften, die im Öl- und Bergbausektor tätig sind.

Der Steuersatz von 28% wird auch dann fällig, wenn die Informationen über die Gesamtheit der Gesellschaftszusammensetzung, welche inländische Körperschaften und feste Niederlassungen ausländischer Gesellschaften der ecuadorianischen Steuerbehörde (SRI) vorzulegen haben, verspätet eingereicht werden, mangelhaft

oder ungenau sind. Dieser Satz wird solange angewandt, bis die natürlichen Personen, welche die Endbegünstigten sind, genau identifiziert wurden.

Das Produktion-, Handels- und Investitionsgesetz (2010) und einige nachfolgende Gesetze sehen spezielle Steuervorteile vor, wie z. B. mehrjährige Steuerbefreiungen für Unternehmen, die in vorrangige Sektoren, Grundstoffindustrie oder Projekte öffentlich-privater Partnerschaften investieren. Ein ermäßigter Einkommensteuersatz von 17% gilt auch für Unternehmen, die in Sonderwirtschaftszonen (Zonas Especiales de Desarrollo, ZEDES), welche die Freizonen (Zonas Francas) ersetzen, angesiedelt sind.

Neue Unternehmen, die in vorrangige Wirtschaftszweige investieren (Forstwirtschaft, Tourismus, saubere Energie, Biotechnologie, Petrochemie, Textilindustrie usw.), werden für fünf Jahre von der Einkommensteuer befreit.

Unternehmen, die als Kleinunternehmen¹ und regelmäßige Exporteure eingestuft werden, erhalten einen ermäßigten Steuersatz von 22%.

4.1.1. Vorauszahlung der Einkommensteuer: Gesellschaften müssen Einkommensteuervorauszahlungen leisten, die auf der Grundlage der folgenden Posten des laufenden Jahres berechnet werden: 0,4% des steuerpflichtigen Einkommens, 0,4% des Vermögens, 0,2% der abzugsfähigen Aufwendungen für die Einkommensteuer, 0,2% des Nettovermögens. Der berechnete Vorschuss stellt eine Mindeststeuer dar, falls die zu zahlende Einkommenssteuer weniger als die Mindestvorauszahlung beträgt. Dieser Vorschuss wird in zwei gleichen Raten beglichen: der erste im Juli und der zweite im September.

4.1.2. Einkommen aus ausländischen Quellen: Sofern Einkünfte aus ausländischen Quellen bereits versteuert worden sind und nicht aus einem von den Steuerbehörden als Steueroase qualifizierten Land stammen, fallen keine erneuten Steuern an

4.1.3. Zahlungen ins Ausland: In den meisten Fällen sind Zahlungen ins Ausland abzugsfähig, sofern vorher ein Steuerabzug in Höhe von 25% des zu zahlenden Betrages vorgenommen wurde. Die Einfuhrabgaben sind abzugsfähig und unterliegen nicht der Einkommenssteuer.

4.1.4. Sonstige Abgaben: Andere Steuern und Abgaben, wie die Sozialversicherung, sind steuerlich absetzbar, mit Ausnahme von Bußgeldern und Verzugszinsen.

4.1.5. Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer: Gemäß dem Arbeitsgesetzbuch („Código del Trabajo“) müssen Unternehmen ihren Arbeitnehmern 15% des Gewinns vor Steuern als Gewinnbeteiligung auszahlen. Diese Zahlungen sind steuerlich absetzbar.

4.1.6. Konsolidierte Bemessungsgrundlage: Steuerliche Konsolidierung ist nicht erlaubt.

4.1.7. Quellsteuerabzug: Neben den Abzügen in Höhe von 22% auf Zahlungen an Nichtresidenten ins Ausland, existieren auf lokaler Ebene weitere Abzüge, welche zwischen 1% und 10% liegen.

¹ Unternehmen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 300.000 USD und max. 9 Angestellten.

4.1.8. Doppelbesteuerungsabkommen: Ecuador wendet die Entscheidung Nr. 578 der Andengemeinschaft an, welche die doppelte Besteuerung innerhalb der Mitgliedsstaaten vermeiden will. Außerdem unterhält Ecuador Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Südkorea, Spanien, Frankreich, Italien, Mexiko, Rumänien, Singapur, Schweiz und Uruguay. Weitere Abkommen mit Portugal, Russland und den Vereinigten Arabischen Emiraten sind unterzeichnet, bedürfen jedoch noch der endgültigen Genehmigung.

II.2. Weitere Steuern

STEUER	STEUERSATZ
Mehrwertsteuer: entsteht bei der Übertragung und dem Import von Gütern und Dienstleistungen sowie der Erbringung von Dienstleistungen. Es besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.	12%
Sonderverbrauchssteuern: auf Autos, Flugzeuge, Helikopter und Boote; Zigaretten, alkoholische und nichtalkoholische Getränke.	5% - 100%
Kommunalsteuer auf das Gesamtvermögen: auf das Gesamtvermögen abzüglich laufender Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten.	0,15%
Kommunalsteuer auf Patente	Bis zu 25.000,00 pro Jahr
Devisenausfuhrsteuer: auf alle Zahlungen ins Ausland, deren Wert 1.000,00 US-Dollar übersteigen, mit Ausnahme von Dividenden.	5%

III. Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Vorschriften richten sich vor allem nach Ecuadors Verfassung, entsprechenden Internationalen Abkommen, Entscheidungen der International Labour Organization (ILO) und dem „Código del Trabajo“ (Arbeitsgesetzbuch).

In diesem Sinne begründet die Verfassung sowohl das Recht *auf* als auch die soziale Pflicht *zur* Arbeit. Arbeit gilt weiterhin als wirtschaftliches Recht, Quelle der persönlichen Verwirklichung und Grundlage der Wirtschaft. Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss in Ecuador gegenseitig und unmittelbar ausgeführt werden.

Die Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse, wie z.B. Arbeitsvermittlungsverhältnisse und Arbeitnehmerüberlassung in Tätigkeiten des Kerngeschäfts des Unternehmens bzw. Arbeitgebers, sowie die stundenweise Anstellung sind verboten. Trotzdem sehen nationale arbeitsrechtliche Vorschriften zwei Arten der Beauftragung von Dienstleistern vor:

- Nebentätigkeiten zum Kerngeschäft
- Technisch hochspezialisierte Dienste

Unter den zuerst genannten Tätigkeiten werden Dienstleistungen natürlicher oder juristischer Personen verstanden, die das Kerngeschäft eines Unternehmens lediglich ergänzen.

Nach dem Verfassungsauftrag Nr. 8 und seiner entsprechenden Anwendungsverordnung, können Nebentätigkeiten nur in folgenden Bereichen vorgenommen werden:

- Sicherheitsservice;
- Concierge- und Portiertätigkeiten;
- Verpflegung und Versorgung Dritter;
- Reinigungsdienste;
- Zustelldienste.

Technisch hochspezialisierte Dienste sind spezifische Tätigkeiten, die von natürlichen oder juristischen Personen angeboten werden, welche über eigenes Personal, physische Infrastruktur sowie Verwaltungs -und Finanzorganisation verfügen und ihre Dienstleistungen mehreren Unternehmen zur Verfügung stellen.

Zu diesen Dienstleistungen können Buchhaltung, Rechtsberatung, Inkassotätigkeiten etc. gezählt werden.

Das ecuadorianische Arbeitsrecht verpflichtet Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer mit 15% an den Gewinnen eines Geschäftsjahres zu beteiligen: 10% werden unter allen Arbeitnehmern aufgeteilt, die restlichen 5% werden abhängig der familiären Situation der Arbeitnehmer aufgeteilt.

Diese Vorschrift betrifft Arbeitnehmer im Allgemeinen, allerdings regeln das Kohlenwasserstoffgesetz (Ley de Hidrocarburos) und das Bergbaugesetz (Ley de Minería) eine Ausnahme, nach welcher Arbeitnehmer, die im Bergbau- und Kohlenwasserstoffsektor beschäftigt sind, lediglich 3% Gewinnbeteiligung erhalten und die restlichen 12% an den Zentralstaat und die autonomen, dezentralisierten Regierungsinstanzen gezahlt werden.



IV. Aufenthaltsrecht

Die Verfassung der Republik Ecuador legt fest, dass alle Bürger, ob national oder international, die gleichen Rechte und Pflichten genießen.

Es erkennt auch das Recht der Menschen auf Migration an und stellt fest, dass kein Mensch aufgrund seines Migrationsstatus als „illegal“ betrachtet werden kann. Dies bedeutet, dass der Staat das Prinzip der „universellen Staatsbürgerschaft“ vertritt, d.h. das Recht auf freie weltweite Mobilität.

In diesem Sinne ist Ecuador ein Land mit offenen Grenzen für die Einreise von Staatsangehörigen anderer Länder. Einschränkungen bestehen nur für die Zulassung von Bürgern aus: Afghanistan, Bangladesch, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Somalia, Senegal, Kuba und Nordkorea.

Visumsbedingungen

Das am 2. Februar 2017 in Kraft getretene Gesetz über die Mobilität von Menschen legt zwei Arten von Migrationsbedingungen für ausländische Staatsbürger in Ecuador fest: vorübergehende Einwohner und ständige Einwohner.

IV.1. Vorübergehende Aufenthaltsgenehmigungen

Temporärer Aufenthalt ist die Migrationsbedingung, die den Aufenthalt von zwei Jahren in Ecuador autorisiert, vorbehaltlich einer einmaligen Verlängerung. Dies trifft zu auf ausländische Personen, die das Land unter folgenden Bedingungen betreten haben:

1. Arbeiter: wer berechtigt ist, eine bezahlte Tätigkeit im Rahmen einer Abhängigkeitsbeziehung im öffentlichen, privaten oder autonomen Bereich auszuüben;
2. Privatier: wer Eigenmittel aus dem Ausland bezieht - aus selbsterwirtschaftetem Einkommen oder anderen legalen Einnahmen einer externen Quelle - oder über Mittel aus einer ecuadorianischen Quelle verfügt;
3. Rentner: wer Ruhestandsgeld aus dem Ausland bezieht und mit diesem Betrag die Lebenshaltungskosten bestreiten kann;
4. Investoren: wer über Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen legaler Herkunft verfügt, um damit Produktions- oder Geschäftstätigkeiten auszuführen;
5. Wissenschaftler, Forscher oder Akademiker: wer sich als angestellter einer öffentlichen oder privaten Einrichtung der Forschung, wissenschaftlichen oder akademischen Tätigkeiten widmet, oder wer im Rahmen des ecuadorianischen Schulsystems Aufgaben seines Fachgebietes ausführt;
6. Sportler, Künstler, Kulturagenten: wer von einer natürlichen oder juristischen Person angestellt worden ist, um Aktivitäten dieser Art auszuführen;
7. Geistliche oder religiöse Freiwillige einer von Ecuador anerkannten Organisation mit Rechtsstatus: wer in einer offiziellen Funktion, Tätigkeiten für seinen Glaubenskult ausübt;
8. Freiwillige: wer individuell oder mit Hilfe einer gemeinnützigen Organisation ehrenamtlich und altruistisch tätig wird;



9. Studenten: wer nach Ecuador einreist, um eine Ausbildung an einer Grundschule oder der Sekundarstufe zu genießen oder einen Bachelor oder postgradualen Studiengang als regulärer Schüler bzw. Student in einer in Ecuador offiziell anerkannten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu besuchen; und wer zur Durchführung vorberuflicher oder professioneller Praktika einreist.
10. Fachmänner, Techniker, Technologen oder Handwerker: wer in das Land einreist, um einen Beruf oder eine technische, technologische oder handwerkliche Tätigkeit auszuüben;
11. Ansässige durch Abkommen: wer aufgrund einer Migrationsvoraussetzung einreist, welche durch ein internationales Abkommen bestimmt wird, dem Ecuador beigetreten ist;
12. Personen, die vom Inhaber der Migrationskategorie erfasst werden: Kinder, Ehepartner oder Lebenspartner einer rechtlich anerkannten Lebensgemeinschaft eines Inhabers einer Migrationskategorie.
13. International Schutzbedürftige: Personen, die von Ecuador als Asylbewerber, Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannt wurden.

Allgemeinen Anforderungen für diese Art von Visum:

1. Offizielles Dokument zum Nachweis der jeweiligen Kategorie;
2. Gültiger Reisepass, Reise- oder Identitätsdokumente, die aufgrund internationaler Übereinkommen anerkannt sind;
3. Auszug aus dem Vorstrafenregister (polizeiliches Führungszeugnis) des Herkunftslandes oder des Staates, in welchem sich der Antragssteller in den letzten fünf Jahren vor seiner Ankunft in Ecuador aufgehalten hat;
4. Keine Einstufung als Bedrohung oder Gefahr für die innere Sicherheit aufgrund der dem ecuadorianischen Staat vorliegenden Informationen;
5. Nachweis von Mitteln zur Existenzsicherung, die den Lebensunterhalt des Antragstellers und dem von ihm abhängigen Familienkreis sicherstellen;
6. Zahlung der von der Mobilitätsbehörde festgelegten Gebühr;
7. Vorlage des Antrages auf vorübergehenden Aufenthalt.

Darüber hinaus gibt es für jede Art von Visum spezifische Anforderungen und unterschiedliche offizielle Gebühren oder Tarife.

Für die meisten der beschriebenen Visa gilt ein fester Gebührensatz von 50,00 USD für die Vorlage der Dokumente und 400,00 USD für die Visumserteilung.

Bei Visumserteilung nach internationalen Übereinkommen, wie dem Mercosur, Unasur, Prometeo oder bei internationalem Schutz können die Gebühren geringer sein oder entfallen gänzlich.

IV.2. Dauerhafte Aufenthaltsgenehmigungen

Diese Migrationsgenehmigung autorisiert den Aufenthalt in Ecuador für diejenigen Personen, welche mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Mindestens 21 Monate als vorläufiger Einwohner im Land gelebt und den entsprechenden Antrag vor Ablauf des Aufenthaltsstatus gestellt zu haben.
2. Eine Ehe geschlossen zu haben oder eine rechtlich anerkannte Partnerschaft mit einer ecuadorianischen Person zu führen.
3. Als minderjähriger Ausländer oder behinderter Mensch eine ecuadorianische Person oder einen Ausländer mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung vorzeigen zu können.
4. Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des zweiten Grades zu einem ecuadorianischen Staatsbürger oder einem ausländischen Bürger mit ständigem Wohnsitz in Ecuador vorweisen zu können.

Die allgemeinen Anforderungen für diesen Immigrationsstatus sind:

1. Nachweis einer der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen für den ständigen Aufenthalt;
2. Gültiger Reisepass, Reise- oder Identitätsdokumente, die aufgrund internationaler Übereinkommen anerkannt sind;
3. Bescheinigung über Vorstrafen während des Aufenthalt in Ecuador als temporärer Bewohner. In anderen Fällen ist ein Zertifikat des Herkunftsstaates oder des Staates, in welchem sich der Antragsteller in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat vorzulegen. Personen, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, sind von dieser Verpflichtung befreit;
4. Keine Einstufung als Bedrohung oder Gefahr für die innere Sicherheit aufgrund der dem ecuadorianischen Staat vorliegenden Informationen;
5. Nachweis von Mitteln zur Existenzsicherung, die den Lebensunterhalt des Antragstellers und dem von ihm abhängigen Familienkreis sicherstellen;
6. Zahlung der von der Mobilitätsbehörde festgelegten Gebühr.

D. Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Ecuador

Ecuador unterwirft sich seit 1997 alternativen Streitschlichtungsmethoden, nämlich der Schiedsgerichtsbarkeit. Ecuador hat, wie andere Länder der Region u.a. das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, 1975 die Interamerikanische Konvention über Handelsschiedsgerichtsbarkeit von Panama sowie das Interamerikanische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von Montevideo aus dem Jahre 1979 unterschrieben.

Um ausländische Investoren nach Ecuador zu locken, hat der ecuadorianische Staat mehrere Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, in welchen sich Ecuador der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Bezug auf Streitigkeiten mit ausländischen Investoren unterwirft.

Im Allgemeinen kann man in Ecuador die Tendenz beobachten, die Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit und den Zugang zu alternativen Methoden der Streitschlichtung in internationalen Handelssachen, zu erlauben. So hat die Verabschiedung des „Ley de Arbitraje y Mediación“ am 14.12.2006 das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation verändert und modernisiert.



Dieses Gesetz regelt, dass Schiedsgerichte von natürlichen und juristischen Personen, welche die Fähigkeiten haben, sich zu vergleichen, angerufen werden können.

In Bezug auf die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit legt das ecuadorianische Recht folgendes fest: „Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich der nach geltendem Recht handelnden nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der Mediation unterwerfen, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Ley de Arbitraje y Mediación, oder in internationalen Mechanismen, welche hierzu berechtigen, nachdem diese entsprechenden Abkommen unterzeichnet wurden. Bei Unstimmigkeiten können sich Körperschaften des öffentlichen Rechts der nach geltendem Recht handelnden Schiedsgerichtsbarkeit oder Mediation unterwerfen, in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden Gesetzen. Um sich internationalem Schiedsrecht zu unterwerfen, wird darüber hinaus die Erlaubnis der generellen Prozessvertretung des Staates benötigt.

Deswegen wird, sofern es sich um die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit handelt, die Vorherrschaft von Abkommen, Übereinkommen, Protokollen und weiteren von Ecuador ratifizierten Instrumenten, bekräftigt.

Dessen ungeachtet ist es wichtig zu erwähnen, dass die neue Verfassung der Republik Ecuador ein Verbot der Unterzeichnung von Abkommen, welche Streitigkeiten mit ausländischen Investoren Verfahren der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen, aufstellt. Der zuvor genannte Artikel kennt jedoch eine wichtige Ausnahme, nämlich die Möglichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, welche ihren Sitz in der Region hat, also in Lateinamerika.

Als Folge des genannten Artikels hat Ecuador das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsbürgern anderer Länder (ICSID) aufgekündigt; der ecuadorianische Staat kann keine Abkommen oder Verträge unterzeichnen, welche Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit der Weltbank unterwirft. Trotzdem gelten die Regeln der UNCITRAL fort, und Verträge in Zusammenhang mit strategischen Sektoren des Staates (Erdöl, Bergbau, Gas) sind Verträge, welche die Durchführung der Schiedsgerichtsbarkeit mit Sitz in Lateinamerika nach den Regeln der UNCITRAL erlauben.

In einigen Verträgen, an welchen der ecuadorianische Staat beteiligt ist, wurde aktuell die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit mit Sitz in Santiago de Chile akzeptiert, nach den Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit der UNCITRAL aus dem Jahre 1976.

E. Wettbewerbsrecht

Seit Oktober 2011 existiert in Ecuador das „**Ley Orgánica de Regulación y Control del Poder de Mercado**“. Dieses Gesetz legt fest, welche Verhaltensweisen dazu geeignet sind, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren. Es legt fest, welche Verfahren zur Feststellung solcher Verhaltensweisen angewendet werden, und sofern festgestellt, welche Sanktionen erfolgen.

I. **Regulierte Aktivitäten**

Gegenstand von Regulierung, Kontrolle und Ahndung sind, bei Vorliegen, nach dem Gesetz folgende Verhaltensweisen:

- 1) Missbrauch der Marktmacht;

- 2) Kollusorische Vereinbarungen oder Absprachen zwischen zwei oder mehr Marktteilnehmern;
- 3) Aktionen zur wirtschaftlichen Konzentrierung;
- 4) Unlautere Verhaltensweisen.

II. **Wirtschaftsteilnehmer**

Diese fallen unter die Anwendung dieses Gesetzes. Es kann sich um natürliche oder juristische Personen, seien sie privat oder öffentlich, national oder ausländisch, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, handeln. Ebenfalls Vereinigungen aus mehreren Teilnehmern können hierunter fallen.

Es kann sich um Personen innerhalb oder außerhalb von Ecuador handeln. Sofern sie außerhalb von Ecuador sind, reicht es aus, dass ihre Handlungen oder Absprachen Einfluss auf den ecuadorianischen Markt haben könnten.

III. **Kontrollierte Handlungsweisen**

III.1. **Missbrauch der Marktmacht**

Unter Marktmacht versteht man eine Position der Dominanz am Markt durch einen Marktteilnehmer. Dieser Umstand allein verstößt nicht gegen das Gesetz, aber: (a) Die Marktmacht zu erhalten oder zu verstärken mit den Markt verzerrenden Methoden, (b) Seine Marktmacht zu missbrauchen, sind Verhaltensweisen, welche kontrolliert und ggf. sanktioniert werden.

Missbrauch der Marktmacht in Situationen wirtschaftlicher Abhängigkeit: Es handelt sich um den Fall, dass ein Marktteilnehmer die einzige Alternative für seine Kunden und Lieferanten darstellt. Diese Situation der wirtschaftlichen Abhängigkeit auszunutzen und missbrauchen, ist verboten. Eine Vermutungswirkung über das Bestehen einer solchen Situation entsteht, wenn ein Lieferant einem bestimmten Kunden, unabhängig üblicher Rabatte, weitere Vorteile, die anderen Kunde nicht gewährt werden, einräumen muss.

III.2. **Absprachen oder beschränkende Praktiken**

Es handelt sich um Abmachungen oder Entscheidungen von zwei oder mehr Marktteilnehmern, welche den Effekt hat oder haben kann, den Wettbewerb zu verzerren, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder das Allgemeinwohl einzuschränken. Diese sind, u.a. Preise festlegen und manipulieren, Kunden und geografische Zonen aufteilen, Preisdiskriminierungen, ungerechtfertigter Zwang zum Kauf von Produkten des gleichen Herstellers, um andere Produkte nutzen zu können. Es gibt einen Katalog mit weiteren Abmachungen, welche, sofern sie getroffen wurden, nichtig sind. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, sofern es sich um eine der im Gesetz aufgeführten Freistellung handelt.



III.3. Aktivitäten zur wirtschaftlichen Konzentrierung

Hierbei handelt es sich um die Veränderung oder die Übernahme durch einen oder mehrere Marktteilnehmer, durch Handlungen wie:

- a) Zusammenschluss/ Fusion verschiedener Marktteilnehmer;
- b) Die Übertragung der kompletten Geschäfte eines Händlers;
- c) Der direkte oder indirekte Erwerb des Eigentums, der Aktien oder Gesellschaftsanteile einer Gesellschaft, sofern dieser Erwerb dem Ersteher die substantielle Kontrolle oder Einfluss auf das Unternehmen sichert;
- d) Verbindung der Verwaltung;
- e) Jegliche Absprache oder Aktivitäten, welche tatsächlich oder rechtlich dazu geeignet sind, einer Person oder einem wirtschaftlichen Zusammenschluss das Vermögen eines Marktteilnehmers zu übertragen oder ihnen entscheidend Einfluss und Kontrolle über die Leitung eines Marktteilnehmers zu übertragen.

Handlungen zur wirtschaftlichen Konzentrierung sind dazu verpflichtet ein Verfahren der Benachrichtigung der zuständigen Behörde zu durchlaufen, immer, wenn (1) festzulegende Mindestbeträge überstiegen werden oder (2), sofern, als Ergebnis der wirtschaftlichen Konzentrierung, die involvierten Marktteilnehmer einen Marktanteil in Höhe von 30% auf nationaler Ebene oder innerhalb eines festgelegten Gebiets erhalten.



F. Stichwort- und Adressenverzeichnis

I. Erläuterung der ecuadorianischen Begriffe

Asamblea Nacional	Parlament
Banco Central del Ecuador	Zentralbank
Banco del Estado	Staatsbank
Banco Nacional de Fomento	Entwicklungsbank
Código del Trabajo	Arbeitsgesetzbuch
Código Orgánico Integral Penal (COIP)	Strafgesetzbuch
CONADES	Nationaler Rat für Gehälter
Corporación Financiera Nacional	Nationale Finanzierungsgenossenschaft
Costa	Küste
Impuesto a la Renta (IR)	Ertrags-/Einkommenssteuer
Instituto Ecuatoriano de Crédito Educativo y Becas	Nationales Bildungsfinanzierungsinstitut
Instituto Ecuatoriano de Seguridad Social (IESS)	Sozialversicherung
Ley de Arbitraje y Mediación	Schieds- und Mediationsgesetz
Ley de Compañías	Unternehmensgesetz
Ley de Hidrocarburos	Kohlenwasserstoffgesetz
Ley de Incentivos a la Producción y prevención del Fraude Fiscal	Gesetz für Steuerermäßigungen und Vorbeugung von Steuerhinterziehung
Ley de Minería	Minengesetz
Ley Orgánica de Regulación y Control del Poder de Mercado	Wettbewerbsgesetz
Ley para la Transformación Económica del	Gesetz zur wirtschaftlichen



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuatoriano-Alemana



Ecuador	Transformation Ecuadors
Ministerio de Relaciones Exteriores y Movilidad Humana	Außenministerium
Ministerio de Relaciones Laborales	Arbeitsministerium
Oriente	Amazonasgebiet
Registro Mercantil	Handelsregister
Secretaría de Hidrocarburos	Amt für Kohlenwasserstoffe
Secretaría de educación superior (SENESCYT)	Amt für Hochschulwesen
Servicio de Rentas Internas (SRI)	Oberste Finanzbehörde
Sierra	Andenhochland
Sucres	Währung in Ecuador bis 2000
Superintendencia de Compañías y Valores	Unternehmensaufsicht
Zonas Especiales de Desarrollo	Sonderentwicklungszonen

II. Wichtige Adressen

Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer

Av. Eloy Alfaro N35-09 y Portugal · Edif. Millenium Plaza, Piso 4, Ofc. 401 · Quito ·

Tel.: [593] (0)2 3332048 · Fax: [593] (0)2 3331637

Web-mail: www.ahkecuador.org.ec E-mail: info@ahkecuador.org.ec

Verbindungsbüro: Francisco de Boloña 719 y Av. C. L. Plaza Dañín/ C. Kennedy ·

Casilla 09-01-7053 · Tel.: [593] (0)4 2284126 · Fax: [593] (0)4 4283824 · Guayaquil

Superintendencia de Compañías y Valores

Calle Roca 660 y Amazonas, Quito, Tel.: 02 – 2 525 022 / 2 541 606 / 2 548 061,

Fax: 02-566685



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuatoriano-Alemana



<http://www.supercias.gob.ec/portal/>

Registro Mercantil

Av. Mariscal Antonio José de Sucre N-54-103 y calle José Sánchez (Av. Occidental), Edificio AGENCIA NACIONAL DE TRANSITO, 3er piso.

Teléfonos:

(02) 452-3185

(02) 452-3218

(02) 452-3280

<http://registromercantil.gob.ec/quito.html>

Ministerio de Relaciones Laborales

República del Salvador Nro. 34-183 y Suiza, Quito, Tel.: 02 – 1800 266822867 <http://www.relacioneslaborales.gob.ec/>

Servicio de Rentas Internas

Salinas N17-203 y Santiago · Edificio Alhambra · Quito · Tel.: [593] (0)2 1 700 774 774 //

<http://www.sri.gob.ec>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ·

Av. Naciones Unidas y República del Salvador · Edf. Citiplaza piso 14 · Casilla 17-17-536 · Quito · Tel.: [593] (0)2 2970820 ·

Fax: [593] (0)2 2970815

Website: <http://www.quito.diplo.de/>E-mail: info@quito.diplo.de



Deutsch-Ecuadorianische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industrias y Comercio
Ecuatoriano-Alemana



Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland ·

Av. Las Monjas 10 y Carlos J. Arosemena Edif. Berlín, piso 1 · Casilla 09-06-2003· Guayaquil ·

Tel.: [593] (0)4 2206 867 – 2206 868 Fax: [593] (0)4 2206 869

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland

c/o Transoceánica Cia. Ltda.. ·

Bolívar 9-18 y Benigno Malo · Cuenca ·

Tel.: [593] (0)7 283 88 36 · Fax: [593] (0)7 283 14 79